

Band / Register Bd. II Reg. 16.4	Ausgabedatum 1. Januar 2021
Stand	Gültig für 2021

RICHTLINIE

Behandlungsfristen Steuerverwaltung

Aufgrund der Richtlinie über die Behandlungsfristen der kantonalen und der kommunalen Steuerverwaltungen in Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Richtlinie Behandlungsfristen Steuerverwaltung) vom 19. Dezember 2001 legt der Regierungsrat des Kantons Aargau mit Beschluss vom 18. November 2020 für das Jahr 2021 folgende Jahresziele fest:

1.

Die Steuerkommissionen haben von den zu veranlagenden Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich der Einsprachen bis Ende 2021 70 % der Steuern 2020 zu eröffnen. Bei den Steuern 2019 müssen 96 % und bei den Steuern 2018 98 % eröffnet sein.

2.

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) hat von den zu veranlagenden Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen einschliesslich der Einsprachen bis Ende 2021 48 % der Steuern 2020 zu eröffnen. Bei den Steuern 2019 müssen 82 % und bei den Steuern 2018 97 % eröffnet sein.

3.

Per Ende 2021 bestehen in den nachfolgenden Veranlagungs- und Vollzugsbereichen maximal folgende Pendenzen:

- a) 125 hängige Steuerbefreiungsgesuche;
- b) 1'000 hängige Nachsteuerveranlagungsverfahren und 30 hängige Einspracheverfahren;
- c) 250 hängige Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungsverfahren und 30 hängige Einspracheverfahren;
- d) 350 hängige Neuberechnungen für quellensteuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Arbeitgebenden und 900 hängige Rückerstattungsgesuche.

4.

Bis zum Ende der Einleitung des Verfahrens des folgenden Jahres sind zu eröffnen:

- Grundstückgewinnveranlagungen
- Jahressteuerveranlagungen
- Grundstücksschätzungen
- Entscheide über Revisionsgesuche

Als Zeitpunkt der Einleitung gilt der Eingang der Grundbuchmeldung beziehungsweise der Meldung der steuerbaren Leistung oder die Deklaration durch die steuerpflichtige Person, falls diese früher als die vorgenannten Meldungen erfolgt. Einspracheentscheide sind innerhalb von 18 Monaten zu eröffnen.

Die unter Ziffer 4 genannten Fristen stehen still während der Einholung einer Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Fachberichts durch Amtsstellen, Fachspezialisten beziehungsweise Fachspezialistinnen oder während den Steuerpflichtigen gegenüber gewährten Fristerstreckungen, angesetzten Mahnfristen und mitgeteilten Sistierungen.

5.

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) wird beauftragt, die Jahresziele in geeigneter Form bekannt zu machen.